

## **Pflichtenheft der Arbeitsgruppe Energie der Gemeinde Buttisholz**

### **1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen**

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen im jeweiligen Pflichtenheft fest. Die Arbeitsgruppe Energie der Gemeinde Buttisholz ist eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe nach Art. 27 der Organisationsverordnung der Gemeinde Buttisholz.

Folgende Rechtsgrundlagen sind wegweisend für die Arbeitsgruppe Energie:

- Energiegesetz (KE nG) SRL 773
- Energieverordnung (KE nV) SRL 774
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) SRL 40
- Gemeindeordnung
- Kompetenzordnung
- Organisationsverordnung
- Weitere Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie Merkblätter oder Praxishilfen

### **2. Zweck**

Die Arbeitsgruppe Energie befasst sich mit energetischen Anliegen und Aufgaben. Die Arbeiten haben zum Ziel, die Wärmeverbundsfrage im Rahmen des Energiegesetzes zu klären, die Umsetzung des Wärmeverbundes Buttisholz zu begleiten und die anstehenden Energiefragen der Gemeinde zu behandeln.

### **3. Organisation**

Die Arbeitsgruppe ist der Abteilung Bau angegliedert. Sie besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat oder die ressortverantwortliche Gemeinderätin ist von Amtes wegen Mitglied in der Arbeitsgruppe.

Die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter der Gemeinde ist ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestehen, zu bestimmen.

Die Arbeitsgruppe führt ein Protokoll mit einer Auftrags- und Pendenzenliste.

#### **4. Wahl**

Die zuständige Gemeinderätin, der zuständige Gemeinderat kann als Präsidentin oder Präsident der Arbeitsgruppe Energie amten. Im Weiteren konstituiert die Arbeitsgruppe aus ihrer Reihe die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer.

#### **5. Amtsgeheimnis**

Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Energie gilt die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach die Mitglieder von Behörden und Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit und Wahrnehmung, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Arbeitsgruppentätigkeit bestehen.

#### **6. Planungsinstrumente**

Der Gemeinderat erarbeitet die Gemeindestrategie der Gemeinde Buttisholz. Die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die mittel- und kurzfristigen Tätigkeiten des Gemeinderates.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere eine Detailplanung, aus der die Schwerpunkte, Aktivitäten sowie mögliche Massnahmen hervorgehen.

#### **7. Aufgaben und Ziele**

Die Arbeitsgruppe übernimmt insbesondere folgende Aufgaben.

- Die Arbeitsgruppe Energie unterstützt und begleitet die Trägerschaft für den Wärmeverbund Buttisholz bei der Umsetzung der Wärmeverbundlösung und steht als Ansprechpartner seitens Gemeinde zur Verfügung.
- Die Arbeitsgruppe Energie organisiert und begleitet die Erstellung eines Arbeitsgruppenvertrag für den Wärmeverbund Buttisholz und stellt diesen dem Gemeinderat vor.
- Die Arbeitsgruppe Energie organisiert zusammen mit der Trägerschaft für den Wärmeverbund Buttisholz den Anschluss der gemeindeeigenen Gebäude an die Wärmeverbundlösung und stellt die dafür nötigen Investitionsanträge an den Gemeinderat.
- Die Arbeitsgruppe erarbeitet zuhanden des Gemeinderates die Energieplanung und die Energiestrategie. Sie präsentiert darin einen entsprechenden Massnahmenplan für die Gemeinde Buttisholz.
- Die Arbeitsgruppe Energie organisiert und begleitet den gesetzlich vorgeschriebenen Energiestadtprozess.
- Die Arbeitsgruppe Energie überprüft die Vorgaben aus dem Kantonalen Energiegesetz, dokumentiert die offenen Bereiche und stellt dazu die nötigen Massnahmenpunkte vor.

## **8. Abgrenzung und Zusammenarbeit**

Die Arbeitsgruppe Energie grenzt sich in ihrem Aufgabengebiet darin von der Natur- und Umweltkommission (UWK) ab, dass nicht die allgemeinen Tendenzen, sondern die Fakten- und Gesetzeslage als Grundlage dient. Während sich die UWK primär mit der Sensibilisierung der Bevölkerung auseinandersetzt, definiert die Arbeitsgruppe Energie einen Massnahmenplan zur Umsetzung entsprechender Anforderungen aus der Gesetzgebung. Die Arbeitsgruppe Energie kann bei übergreifenden Themen mit der UWK zusammenarbeiten und allfällige Synergien nutzen. In Bezug auf die Energieplanung und die Energiestrategie sowie in der Erarbeitung von Massnahmenplänen kann die Arbeitsgruppe Energie auch mit der Energiegenossenschaft Buttisholz in Kontakt treten und mögliche Szenarien aufzeigen.

## **9. Befugnisse**

Die Arbeitsgruppe kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

Für die Arbeiten in der Arbeitsgruppe gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat, die zuständige Gemeinderätin oder die Verwaltung.

## **10. Finanzen**

Die Arbeitsgruppe erhält jährlich ein Budget in der Höhe von Fr. 8'000.00 oder nach Budgeteingabe. Über die Verwendung kann die Arbeitsgruppe selber entscheiden. Im Übrigen gilt die Kompetenzverordnung der Gemeinde Buttisholz.

Wird für die geplanten Projekte mehr als Fr. 8'000.00 benötigt, erstellt die Arbeitsgruppe eine Zusammenstellung der geplanten Ausgaben für das kommende Jahr und reicht diese bis zum 20. Juni der Abteilungsleitung Zentrale Dienste zur Budgetaufnahme ein.

## **11. Kommunikation und Information**

Die Kommission rapportiert laufend über die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat und zu den laufenden Aktivitäten und Geschäften direkt an den Gemeinderat. Eine öffentliche Kommunikation ist nicht vorgesehen.

## **12. Entschädigung Sitzungsgelder**

Die Entschädigung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung.

## **13. Änderung Pflichtenheft**

Die einzelnen Mitglieder können jederzeit Anträge auf Änderung des Pflichtenheftes an die Gesamt-Arbeitsgruppe stellen. Änderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

## **14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 10. Februar 2021 in Kraft.

Buttisholz, 10. Februar 2021

### **Arbeitsgruppe Energie**

Bruno Boss  
Präsident

Georg Rogger  
Vizepräsident

Buttisholz, 10. Februar 2021

### **Gemeinderat Buttisholz**

Franz Zemp  
Gemeindepräsident

Reto Helfenstein  
Gemeindeschreiber